



Inhalt:

- 141** Kreisausschusssitzung am 27.07.2011
- 142** Übungen der Bundeswehr
- 143** Neubau eines Friedhofes in Wolkertshofen, Markt Nassenfels
- 144** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bau eines Umgebungsgrabens im Bereich der Wehranlage der Kunstmühle an der Altmühl bei Fluss-km 73,7 durch Frau Maria Stark, Walting
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
- 145** Erweiterung der Berufsschule Eichstätt
Vergabebekanntmachung nach VOB
- 146** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen
- 147** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (wesentliche Änderung)
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m
Standort: Fl.-Nr. 166 Gemarkung Stadelhofen
- 148** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (wesentliche Änderung)
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m
Standort: Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen
- 149** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Holunderweg
- 150** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Holunderweg
- 151** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Holunderweg
- 152** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Schimmelleite
- 153** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011

- 154** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011
- 155** Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 156** Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein
- 157** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 158** Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

141 Kreisausschusssitzung am 27.07.2011

Am **Mittwoch, 27. Juli 2011, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kreiszuschuss für die Errichtung eines Bienenlehrstandes durch den Imker-Kreisverband Eichstätt e.V.
2. Kreiszuschüsse zur Verbesserung von Wertstoffhöfen
3. Auslobung eines Preisgeldes für besonders gelungene Projekte in der Seniorenarbeit im Landkreis Eichstätt
4. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

142 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 01.08.2011 bis 05.08.2011 im Raum von Beilngries, Kipfenberg, Eichstätt und Altmannstein eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

143 Neubau eines Friedhofes in Wolkertshofen, Markt Nassenfels

Der Markt Nassenfels beabsichtigt, auf dem Grundstück Mühlstraße 14, Flur-Nr. 45, Gemarkung Wolkertshofen, einen Friedhof zu errichten.

Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes. Die Baupläne mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 212, nach dem Tag der Bekanntmachung für drei Wochen öffentlich auf.

Etwaige Einwendungen können beim Landratsamt Eichstätt innerhalb dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Eichstätt, 19.07.2011

gez. K l u t h , Regierungsrätin

144 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau eines Umgehungsgrabens im Bereich der Wehranlage der Kunstmühle an der Altmühl bei Fluss-km 73,7 durch Frau Maria Stark, Walting Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Frau Maria Stark, Triebwerksbetreiberin der Kunstmühle in Walting, plant den Bau eines naturnahen Umgehungsgrabens im Bereich der Wehranlage zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit in der Altmühl. Die Planung sieht die Anlage eines etwa 110 m langen naturnahen Umgehungsgrabens vom Ausleitungsbauwerk bis zum Einlauf in den Lohgraben vor.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung zeigt, dass keine langfristigen, negativen verändernden Wirkungen auf die Erhaltungsziele des umliegenden FFH-Gebietes ausgehen. Die *spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)* kommt zu dem Ergebnis, dass eine Befreiung vom Schädigungs- bzw. Störungsverbot nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-234 eingeholt werden.

Eichstätt, 21. Juli 2011

gez. E r h a r d , Regierungsrat

145 Erweiterung der Berufsschule Eichstätt Vergabebekanntmachung nach VOB

1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach § 12 a.2 VOB/A Abschnitt 2

2b) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen

3a) Ort der Ausführung: D – 85072 Eichstätt, Burgstraße 22

3b) Art und Umfang der Leistung:

- Ersatzneubau: Schulgebäude mit Tiefgarage
Massivbauweise, 4-geschossig, ca. 19.500 m³
umbauter Raum

- Erweiterungsbau: Mensa mit Pausenhalle
Massivbauweise, 2-geschossig, ca. 5.500 m³
umbauter Raum

Gewerk: 11.1 – Wärmedämm-Verbundsystem-Arbeiten

- Mineralfaserplatten D=200 mm 1.100 m²
- XPS-Sockeldämmplatten, D=200 mm 170 m²
- Armierungsschicht 1270 m²
- Oberputz 1270 m²
- Anstrich mit Silikatfarbe 1160 m²

Gewerk: 11.2 – Innenputzarbeiten

- Haftbrücke auf Stahlbetonwandflächen 2.000 m²
- Kalkzementputz D=15 mm 2.000 m²
- Dünnlagen-Gipsputz geglättet, D=5 mm 2.000 m²
- Putzträgerplatten 50 m²
- Eckschutzprofile Stahl verzinkt 220 m
- Abschlussprofile Alu, Edelstahl 500 m

Gewerk: 18.1 – Trockenbau- und Tischlerarbeiten

- GK-Montagewände F0, F30, Brandwand F90 2.100 m²
- Systemtrennwände mit GK-Beplankung und Oberlichtglas - F0, F30 500 m²
- Abgehängte GK-Decken glatt, F0 890 m²
- Abgehängte GK-Decken gelocht 3.300 m²
- Dämmungen an Stahlbetonbauteilen
* Holzwolle-Mehrschichtplatten, Dicke 175 mm (2-lagig) 1100 m²
* Steinwolle vlieskaschiert, Dicke 100 mm 240 m²
* Steinwolle vlieskaschiert, Dicke 50 mm 300 m²
- Schleudervorhangschielen 2-läufig, Aluminium 430 m
- Holztüren T0, T30 - HPL-beschichtet mit
* Stahlschattennutzargen in GK-Wänden 1-flügelig 15 St
* Holzstockzargen teils mit Oberblende HPL-beschichtet in GK- und Stb.-Wänden
o 1-flügelig 85 St
o 2-flügelig 3 St
- Wandverkleidungen HPL-beschichtet (5 unterschiedliche Farben) aus
* Gipsfaserplatten A1 46 m²
* Spanplatten B1 250 m²
- Wandvitriolen 240/100/30 cm 5 St
- Verfahrbare Mobiltrennwand HPL-beschichtet, 1750/470 cm 1 St
- Motorbetriebene Bildwände
* 250/250 cm 3 St
* 350/350 cm 1 St
- Motorbetriebene Verdunkelungsanlagen 19 m²
- WC-Trennwände, HPL-beschichtet 50 m²
- Heiz-/Kühldecke 40 m²
- Teeküchenmöbel samt Elektrogeräte 360/280 cm 1 St

Gewerk: 3.2 Außenanlagen (Landschaftsbau, Betonbau und Infrastrukturen)

Landschaftsbauarbeiten:

- Pflasterbeläge 1700,00 m²
- Gabionenmauer (m² Ansichtsfläche) 160 m²
- Gabionenvorverkleidung/
- Fassadenelement (m² Ansichtsfläche) 180 m²
- Sichtbetonwände (m² Ansichtsfläche) 270 m²
- Treppen- und Sitzstufenanlagen 390 lfm
- Stahlgeländer 80 lfm
- Pflanzflächen (Baume, Sträucher, Stauden) einschließlich Fertigstellungspflege 370,00m²
- Rasenflächen einschließlich Fertigstellungspflege 340,00m²

Grundleitungen Außenanlagen:

- Kanalrohr DN 100-200 125 lfm
- Entwässerungsrinnen/ Kastenrinnen 90 lfm

- Dränleitung DN 100 270 lfm
 - Begleitende Hochbaumaßnahmen:
 - Ausgleichsputz 80 m²
 - Perimeterdämmung Wandbereich 120 m²
 - Elektrotechnik:
 - Kabelschutzrohr verlegen 160 lfm
- 3c) Aufteilung in Lose: nein
- 3d) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
- 4a) Ausführungszeitraum:
- Gewerk 11.1: 05.03.2012 - 04.05.2012
 - Gewerk 11.2: 09.01.2012 - 23.03.2012
 - Gewerk 18.1: 22.01.2012 - 17.08.2012
 - Gewerk 3.2: 02.11.2011 - 20.07.2012
- 5a) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks beim:
Landratsamt Eichstätt
Hochbauverwaltung
Residenzplatz 2
85072 Eichstätt
Zimmer Nr. 140 / 1. Stock
Tel. 08421/70248, Fax 08421/70229
Versand der Verdingungsunterlagen vom 25.07.2011 bis 01.09.2011
- 5b) Kostenbeitrag:
- Gewerk 11.1: 25,00 €
 - Gewerk 11.2: 25,00 €
 - Gewerk 18.1: 50,00 €
 - Gewerk 3.2: 40,00 €
- Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.
- 6a) Angebotseröffnung:
- Gewerk 11.1: 06.09.2011 - 11:00 Uhr
 - Gewerk 11.2: 06.09.2011 - 11:15 Uhr
 - Gewerk 18.1: 06.09.2011 - 11:30 Uhr
 - Gewerk 3.2: 06.09.2011 - 11:45 Uhr
- 6b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
siehe Anschrift unter 5a)
- 6c) Angebotssprache: deutsch
- 7a) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- 7b) Termine siehe 6a)
Adresse siehe 5a)
- 8) Geforderte Sicherheiten:
- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
 - Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- 9) Zahlungsbedingungen nach VOB/B § 16
- 10) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a – f.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 12) Ende der Angebotsfrist: Zeitpunkt der Angebotseröffnung

- 13) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot
- 14) Kein Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten
- 15) Auskünfte zum Verfahren erteilt:
Anschrift siehe Nr. 5a)
Vergabepflichtstelle:
Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, 80538 München

Landratsamt Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

- 146 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 07.06.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760209H-n genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie GmbH, Neumarkt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Genehmigung vom 07.06.2011:

Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 13.09.2010 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 25.07.2011 bis einschließlich Montag, 08.08.2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathaus, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr),

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 25.07.2011 bis einschließlich Donnerstag, 08.09.2011).

Eichstätt, den 18.07.2011
gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

- 147 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (wesentliche Änderung)**
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Fühlränder, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m
Standort: Fl.-Nr. 166 Gemarkung Stadelhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 10.06.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760217H-V genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie GmbH, Neumarkt die Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Fühlränder, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 166 Gemarkung Stadelhofen zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m über Grund.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Genehmigung vom 10.06.2011:

Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps der

Windenergieanlage der Marke Fühlränder, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 166 Gemarkung Stadelhofen zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m über Grund.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 10.06.2011 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 25.07.2011 bis einschließlich Montag, 08.08.2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathaus, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr),

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 25.07.2011 bis einschließlich Donnerstag, 08.09.2011).

Eichstätt, den 18.07.2011
gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

- 148 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (wesentliche Änderung)**
Antragsteller: Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt
Anlage: Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m
Standort: Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 10.06.2011, Sg. 44 Az. 1711 - 1760209H-V genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie GmbH, Neumarkt die Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m über Grund.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Genehmigung vom 10.06.2011:

Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175 Gemarkung Stadelhofen zum Anlagentyp VENSYS 77 mit einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,4 m über Grund.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 10.06.2011 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 25.07.2011 bis einschließlich Montag, 08.08.2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathaus, Rathausplatz 1, 85135 Titting (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr),

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 25.07.2011 bis einschließlich Donnerstag, 08.09.2011).

Eichstätt, den 18.07.2011

gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 149 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Holunderweg (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	beschränkt öffentlicher Weg
Straßenname:	Nähe Holunderweg
Fl.-Nr.:	4036-0-239/23
Gemarkung:	Landershofen
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Holunderweg“, Fl.-Nr. 239/18 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/2 und 239/22
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Holunderweg“, Fl.-Nr. 239/24 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/1 und 239/21
km:	0,044
Länge in km:	0,044
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,044).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.07.2011

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

150 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Holunderweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Holunderweg
 Fl.-Nr.: 4036-0-239/17
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Holunderweg“, Fl.-Nr. 239/12 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/4 und 239/16
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Holunderweg“, Fl.-Nr. 239/18 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/3 und 239/15
 km: 0,042
 Länge in km: 0,042
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,042).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.07.2011
 gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

151 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Holunderweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Holunderweg
 Fl.-Nr.: 4036-0-239/11
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Roten Bügel“, Fl.-Nr. 239/50 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/6 und 239/7
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Holunderweg“, Fl.-Nr. 239/12 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/5 und 239/10
 km: 0,038
 Länge in km: 0,038
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,038).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.07.2011
 gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

152 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Schimmelleite (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 09.06.2011 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Nähe Schimmelleite
 Fl.-Nr.: 4036-0-135/81, 4036-0-135/82
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schimmelleite“, Fl.-Nr. 135/76 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 135/25 und 135/26
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Roten Bügel“, Fl.-Nr. 239/50 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 239/76 und 242/2
 km: 0,035
 Länge in km: 0,035
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,035).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 20.07.2011
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen

Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

153 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

er schließt	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.400,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2011, Az 271/9410 St-dom.2011.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 18. Juli 2011
 gezeichnet Arnulf Neumeier
 Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

154 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

er schließt	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	127.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.100,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2011, Az 271/9410 St-FrSch2011.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 18. Juli 2011

gezeichnet Arnulf N e u m e y e r ,
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Altmühl-Jura Abwasserbeseitigungsgruppe

155 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.250 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.750 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 19.07.2011 Nr. 271/9410 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 20.07.2011

gez. Hans M a y e r , 1. Vorsitzender

Markt Altmannstein

156 Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein

Mit Bescheid vom 14.06.2011 (43/Az. 610) hat das Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht bei der Marktgemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fälle der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Altmannstein, 27.06.2011

gez. Norbert H u m m e l , 2. Bürgermeister

Sparkasse Ingolstadt

157 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Therese Glaser, Peter Metzger	3161613330
Marcel Tauer	4155093455
Can Guendogan	3121011336

Ingolstadt, 19.07.2011

Sparkasse Ingolstadt
gez. Hans Wagner Jutta Kraus

Sparkasse Ingolstadt

158 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3161060938, 3162344133

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 14.07.2011
Sparkasse Ingolstadt

Edith Steinberger Uschi Braun

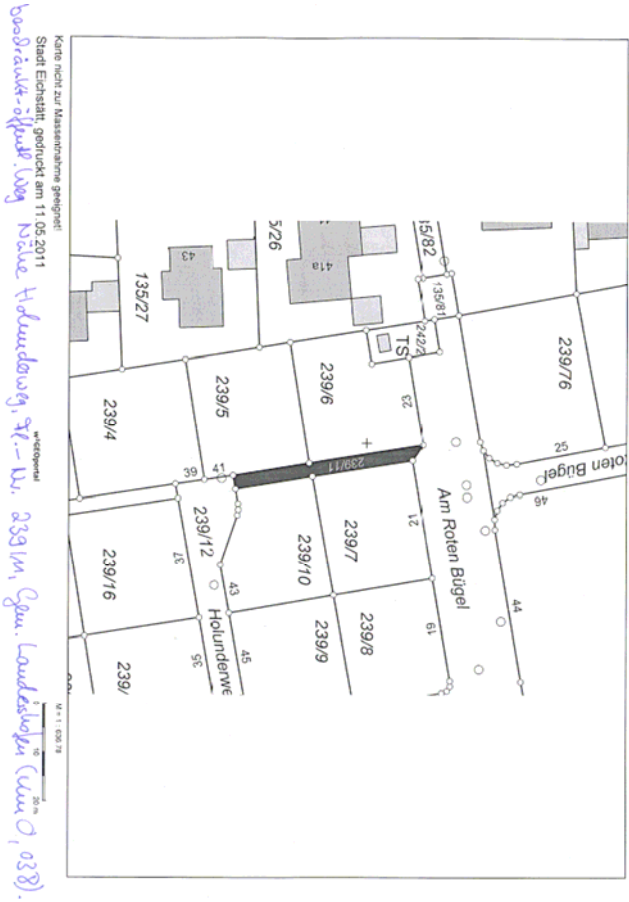
Anlage zu Nr. 149



Anlage zu Nr. 150



Anlage zu Nr. 151



Anlage zu Nr. 152

